



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

Wien, 7. Jänner 2021

**Betrifft: 2020-0.723.953- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 -
HG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Studierenden mit Behinderungen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art 24 UN-BRK die Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen und ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl den tertiären Bildungssektor, als auch das Thema *lifelong learning*.

Insbesondere haben die Vertragsstaaten angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Einzelnen zu treffen (Art. 24 Abs. 2 lit. c UN-BRK) sowie in Übereinstimmung mit den Ziel der vollständigen Inklusion individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen anzubieten (Art. 24 Abs. 2 lit. e UN-BRK).

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

§ 20 Abs. 3a Universitätsgesetz:

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft ist unbedingt zu gewährleisten, dass Sitzungen von Kollegialorganen, die mittels digitaler Technologien durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz so zu gestalten sind, dass diese für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 59a Abs. 5 Universitätsgesetz:

Im Sinne der in Art. 24 Abs. 1 UN-BRK postulierten Maxime des lebenslangen Lernens fordert die Behindertenanwaltschaft, dass die Befreiung von der



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Mindeststudienleistung aufgrund einer Behinderung nicht auf den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetzes abstellt. Vielmehr sollte dies, § 58 Abs. 11 Universitätsgesetz entsprechend, von der Glaubhaftmachung einer Behinderung im Sinne des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz abhängig gemacht werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte dies auch andernorts geschehen, wo das Studienrecht Regelungen zu Menschen mit Behinderungen, wie etwa im Fall der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Gewährung von Studienbeihilfe an behinderte Studierende, trifft.

§ 59b Abs. 4 Universitätsgesetz:

Im Sinne des soeben Vorgebrachten, wäre die vorgeschlagene Ausnahme auch ausdrücklich in Bezug auf die Vereinbarung über die Studienleistung zu normieren.

§ 65a Abs. 3 Universitätsgesetz:

Die Behindertenanwaltschaft fordert, dass bei Eignungsprüfungen für Lehramtsstudien sowie für Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen, Menschen mit Behinderungen diese mittels abweichender Prüfungsmethoden auf Kosten der Universität absolvieren können.

§ 76a Universitätsgesetz:

Die Behindertenanwaltschaft ersucht nachdrücklich, bei der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen zu beachten und diesen, in Entsprechung des § 58 Abs. 11 Universitätsgesetz, ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, Prüfungen mittels abweichender Prüfungsmethoden zu absolvieren, wobei die damit in Verbindung stehenden Kosten jedenfalls von der Universität zu tragen sind.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

§§ 42b; 63a Hochschulgesetz:

Das soeben Gesagte ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft auch entsprechend im Bereich der Hochschulen anzuwenden und auf gesetzlicher Ebene umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.^a Elke Niederl, Stv. Behindertenanwältin